

Behörde:	GZ:	Datum:
Bezirkshauptmannschaft Schärding	WR10-87-17-2014/Mae-Ehg	15. Dezember 2014

Verhandlungsschrift

Ort der Verhandlung:

Beginn:

- gibt unter Verlesung der Eingabe vom 10. 12. 2014 den Einwand des Herr Sperl bekannt. . Weitere Einwendungen wurden bis zur mündlichen Verhandlung nicht erhoben.
- belehrt die Parteien im Sinne des § 13a AVG
- belehrt die Parteien über das Recht, Fragen an die Verhandlungsleiterin, den bzw. die Sachverständigen sowie den Vertreter der Antragstellerin und den Projektanten zu stellen.

Sodann wird nach Durchführung des Lokalaugenscheines vom Amtssachverständigen für Wasserbautechnik Befund und Gutachten wie folgt abgegeben und werden die Stellungnahmen der Parteien und Beteiligten protokolliert.

A) Befund

Mit Eingabe vom 06. November 2014 hat die Marktgemeinde St. Florian/Inn unter Vorlage von Projektsunterlagen um Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für die Durchführung von Maßnahmen zur Stabilisierung des Hangfußes in der Ortschaft Pramhof bzw. um die Verlegung des Gerinnes des Kroißbaches angesucht.

Den vorliegenden Projektsunterlagen ist zu entnehmen, dass der Kroißbach im Bereich eines Linksbogens um ca. 15 m Richtung Norden verlegt werden soll, wobei das neu angelegte Gerinne eine Länge von etwa 10 m erhalten wird. Die Sohlbreite wird dem bestehenden bachauf- und -abwärtigen angepasst werden, sodass ein Gerinne entstehen wird, dessen Abfuhrvermögen dem anschließenden Gerinne entspricht. Die Böschungsneigung des neuen Gerinnes ist mit etwa 1 : 1,5 vorgesehen und es ist beabsichtigt, zur Sohlstabilisierung zwei rampenförmig ausgebildete Sohlgurte mit einer max. Wasserspiegeldifferenz von jeweils 15 cm herzustellen, sollte sich jedoch im Zuge der Bauausführung herausstellen, dass auch mit einer Gurte das Auslangen gefunden wird, so wird lediglich eine zur Ausführung gelangen.

Die Verlegung des Kroißbaches ist deshalb notwendig, da die vorhandenen massiven Hangrutschungen laut Erhebungen des Ing.büros Moser/Jaritz ganz wesentlich mit der Verlagerung des Kroißbachgerinnes zum Hangfuß hin in Verbindung zu bringen ist und zur Abstützung des Rutschhanges nunmehr vorgesehen ist, dass ein Reibungs- bzw. Entwässerungsfuß mit grobkörnigem Sprengmaterial (Granitbruchsteine bzw. Abraum) hergestellt wird. Diese Böschungsfußsicherung soll ausreichend tief in den Talboden eingebunden werden, wobei auf die angetroffenen Bodenverhältnisse Rücksicht genommen wird, laut Projekt ist eine Einbindung von einem Meter in den Talboden geplant. Dieser Entwässerungsfuß soll in einer Länge von ca. 25 m und einer Breite von etwa 7 m, somit auf eine Fläche von rund 175 m², errichtet werden. Zusätzlich ist im oberen Bereich (Entfernung ca. 10 m von der Gemeindestraße bzw. Weg) des Rutschhanges ist die Errichtung von Gabionen, Länge 20 m, Breite 2 m, Höhe 3 m, geplant.

Beim Ortsaugenschein konnte festgestellt werden, dass sich seit Erstellung des Projektes eine nicht unerhebliche Erweiterung des Anrisses bzw. der Abrutschung ergeben hat, sodass die Gabionen entsprechend verlängert werden müssen, mit hoher Wahrscheinlichkeit wird auch ein zusätzlicher Korb höhenmäßig anzuordnen sein. Die untere Gabionenreihe soll auf einen standfesten Untergrund gegründet werden, wobei davon ausgegangen wird, dass eine Kiesschicht angetroffen wird, die auch derart versickerungsfähig ist, dass sich jenes Wasser, das sich auf der Fläche zwischen Weg und Gabionenreihe sammelt, hier versickern kann. Zwischen den Gabionen und dem hangseitig anstehenden Material wird ein Filtervlies eingebaut, sodass keine Verschlämmung der Gabionenkästen sich einstellen kann. Die Gabionenkästen sollen mittels eines Kranes bereits mit Steinmaterial befüllt, versetzt werden, sodass keine zusätzliche Belastung des Hanges durch Befahren entsteht.

Durch die gegenständliche Maßnahme werden die Grundparzelle 483 und 440/1, KG Pramhof, Eigentümer Manfred und Gertraud Kasbauer, sowie 489, 440/2, beide KG Pramhof und 1107/1, KG Otterbach, Eigentümer Martin und Anita Selker, berührt. Der Kroißbach ist nicht als öffentliches Wassergut ausgeschieden.

Fischereiberechtigt am Kroißbach ist Herr Josef Pötzl und es wurde bereits bei der Projektserstellung seine Zustimmung eingeholt und ist dieser Teil des Projektes.

Die Zufahrt für den Einbau des Steinmaterials am Hang- bzw. Uferböschungsfuß ist ausschließlich über Grundstücke der Ehegatten Selker vorgesehen und wurde auch hier bereits das Einvernehmen hergestellt.

B) Stellungnahmen der Behördenvertreter, Parteien und Beteiligten:

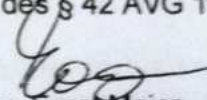
Post Nr. 1) Feststellungen des Verhandlungsleiters

Mit den anwesenden Verfahrensparteien wurde das vorliegende Projekt vom Projektsvertreter und der Gemeinde ausführlich erörtert.

Noch vor Durchführung des Lokalaugenscheines hat/haben sich Herr/Frau jeweils mit dem Bemerkten von der Verhandlung entfernt, dass ihrerseits keine Einwände gegen die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für das gegenständliche Vorhaben bestehen.

Betreffend die seitens der Gemeinde geplante und ebenfalls im gegenständlichen Projekt dargestellte und somit Gegenstand der heutigen Verhandlung bildende detaillierte Vorhaben haben die Grundeigentümer ausdrücklich ihre Zustimmung erteilt.

Diejenigen Parteien und Beteiligten, die trotz ordnungsgemäßer Ladung zur heutigen Verhandlung nicht erschienen sind, sowie diejenigen Parteien und Beteiligten, die sich ohne Abgabe einer eigenen Erklärung von dieser entfernt haben, unterliegen den Präklusionsfolgen des § 42 AVG 1991.


Mag. Ernst Maier

C) Gutachten

Wie beim Ortsaugenschein festgestellt werden konnte, ist der Rutschungshang noch immer in Bewegung und hat sich noch nicht stabilisiert, sodass ein dringender Handlungsbedarf für die Umsetzung von Stabilisierungsmaßnahmen gegeben ist. Durch die vorgesehenen Maßnahmen wird erreicht, dass der Böschungsfuß abgestützt wird und der Kroißbach sich nicht weiter in den Hang hinein durch Seitenerosion eingraben kann.

Aus wasserbautechnischer Sicht sollten ehestmöglich die vorgesehenen Arbeiten umgesetzt werden, da ansonsten zu befürchten ist, dass neben erheblichen Schäden, die eine weitere Hangrutschung auslösen kann, auch das Gerinne des Kroißbaches verschüttet werden kann und somit erheblicher weiterer Schaden die Folge wäre.

Durch die gegenständlich beantragte Baumaßnahme werden die Hochwasserabfuhrverhältnisse des Kroißbaches im Projektbereich nicht verändert, da die Gerinneausformung der bachauf- bzw. -abwärtigen abfuhrfähigen Gerinnequerschnittsfläche angepasst wird.

Gegen die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für Errichtung der Anlagen zur Hangsanierung am Kroißbach in der Ortschaft Pramhof, KG Pramhof und KG Otterbach, durch Errichtung eines Schutz- und Regulierungswasserbauwerkes bestehen bei Einhaltung nachstehender Auflagen, Bedingungen und Fristen keine Einwände:

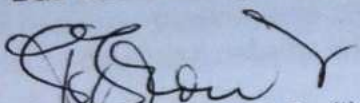
1. Das Bauvorhaben ist projektsgemäß bzw. wie im Befund beschrieben auszuführen.
2. Die ordnungsgemäße Erhaltung der neu errichteten Böschungsfußsicherung, der eingebauten Sohlgurte und der eingebauten Gabionenkästen obliegt der Marktgemeinde St. Florian/Inn.
3. Die Gabionenkästen sind außerhalb des Rutschhanges zu befüllen und mittels eines Kranes so in die Böschung einzubringen, dass keine zusätzliche dynamische Belastung der Rutschfläche entsteht. Die Kästen sind auf standfesten, jedoch versickerungsfähigem Untergrund zu gründen.

4. Das neue Kroißbachgerinne ist so auszuführen, dass der Gerinnequerschnitt dem bachabwärtig anschließenden entspricht und die neuen Gerinneböschungen mit einer Neigung von etwa 1 : 1,5 ausgeführt werden. Es ist eine Niederwasserrinne auszubilden.
5. Zur Sohlstabilisierung und zum Ausgleich des Sohlgefälles aufgrund der Laufverkürzung sind rampenförmig Sohlgurte aus Granitbruchsteinen so herzustellen, dass die Wasserspiegeldifferenz bei Niederwasser max. 15 cm beträgt, wobei in die Gurte eine Vertiefung für die Abfuhr von Niederwasser auszubilden ist.
6. Vorübergehend in Anspruch genommene Flächen sind wieder ordnungsgemäß zu rekultivieren.
7. Wassergefährdende bzw. die Qualität des Wassers beeinträchtigende Stoffe dürfen im Zuge der Umsetzung der Baumaßnahmen weder konzentriert versickert noch in den Kroißbach geleitet werden.
8. Im Zuge der Bauausführung ist jederzeit ein ausreichender Querschnitt auch für die Abfuhr seltener Hochwässer frei zu halten.
9. Die Baumaßnahme ist im Einvernehmen mit dem Gewässerbezirk Grieskirchen auszuführen.
10. Als Baufertigstellungstermin wird der **30. September 2016** festgesetzt. Die Fertigstellung ist der Wasserrechtsbehörde unaufgefordert unter Vorlage einer aussagekräftigen Fotodokumentation anzuzeigen.

Es ist ein wasserrechtliches Überprüfungsverfahren gemäß § 121 Abs. 1 WRG 1959 durchzuführen.

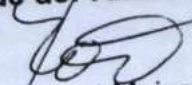
D) Abschließende Stellungnahme des Antragstellers gemeinsam mit dem Projektvertreter:

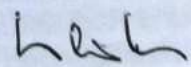
Das Verhandlungsergebnis wird zur Kenntnis genommen.


(Bgm. DI Bernhard Brait)


(Stefan Ratzesberger)

Nachdem keine weiteren Parteien und Beteiligten erschienen sind und in der Sache selbst nichts mehr vorgebracht wird, wird die Verhandlung geschlossen.
Auf die Verlesung der Verhandlungsschrift wird verzichtet.
Ende der Amtshandlung: 11:45


Mag. Ernst Maier


(Ing. Gerhard Bruckmüller)